

NewsLetter

Deutsch

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIGITALES DOKUMENTENMANAGEMENT	3
2. ABSCHAFFUNG VON INHABERAKTIEN	4
3. STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG STAF VOM VOLK ANGENOMMEN	4
4. NEUE BESTEUERUNGSREGELN FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE GESELLSCHAFTEN.....	5
5. QUELLENSTEUERREFORM AB 1. JANUAR 2021 IN KRAFT	5
6. A1 – BESCHEINIGUNG (PERSONENFREIZÜGIGKEIT CH/EU)	6
7. STEUERFALLEN BEI NACHFOLGELÖSUNGEN.....	6
8. INTERNES	6

1. Digitales Dokumentenmanagement

Die Digitalisierung ist allgegenwärtig und gewinnt in der öffentlichen Wahrnehmung laufend an Bedeutung, insbesondere ist die Umstellung auf papierloses Dokumentenmanagement in praktisch sämtlichen Unternehmen auf der To-Do-Liste für die kommenden Monate und Jahre. Die digitale Transformation in der Buchhaltung geht vor allem mit der zunehmenden Automatisierung ihrer Abläufe einher.

In der Praxis herrscht allerdings vor allem bei KMU's eine gewisse (Rechts-)Unsicherheit bezüglich des digitalen Wandels und insbesondere auch der Umstellung auf ein digitales Dokumentenmanagement.

Rechtlich ist folgendes geregelt:

OR Art. 958f Abs. III regelt in dieser Hinsicht folgendes: «Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.»

Wie dies in der Praxis aussehen kann bzw. welche Voraussetzung dazu eingehalten werden müssen, regelt die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV, Abschnitt 3, Art. 5 - 10), wonach folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Verfügbarkeit und Lesbarkeit (Art. 6)
 - Geschäftsbücher und Buchungsbelege müssen so aufbewahrt werden, dass sie bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist eingesehen, geprüft und ohne Hilfsmittel lesbar gemacht werden können (bis zu 25 Jahren; z.B. bzgl. Grundstückgewinnsteuern).
- Trennung archivierter und aktueller Informationen (Art. 7)
 - Archivierte Informationen sind so von aktuellen Informationen zu trennen, dass eine Unterscheidung möglich ist und direkt auf die archivierten Daten zugegriffen werden kann.
- Schutz archivierter Information vor unbefugtem Zugriff (Art. 8)
 - Die archivierten Informationen müssen systematisch inventarisiert werden und Zugriffe und Zutritte müssen aufgezeichnet werden, um vor unbefugtem Zugriff geschützt zu werden.
- Unveränderbarkeit (Art. 9)
 - Eine nachträgliche Veränderung eines Dokuments muss nachweisbar bzw. nachvollziehbar sein.
- Vollständigkeit und Richtigkeit (Art. 10)
 - Damit die Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben ist, muss sichergestellt werden, dass der gesamte Inhalt eines Dokuments eingescannt wird. Z.B. also auch Rückseiten, farbige Details wie gelbe Schriften, etc.
- Protokollierung der Übertragung von Daten (Art. 10)
 - Wenn Daten auf einen anderen Informationsträger übertragen werden, muss dies protokolliert werden.

Das digitale Dokumentenmanagement bietet eine Reihe von Vorteilen. Durch die zentrale Speicherung und Verwaltung kann kostbare Zeit eingespart werden, was die vereinfachte Suche nach Dokumenten und insbesondere ortsunabhängiges Arbeiten durch sofortigen Datenzugriff ermöglicht. So können Geschäftsprozesse schneller und effizienter gestaltet werden. Weiter können Druck- und Versandkosten eingespart werden und nicht zu ver-

nachlässigen ist heutzutage selbstverständlich der ökologische Aspekt.

Abschliessend kann gesagt werden, dass es also grundsätzlich erlaubt ist, Papierbelege zu scannen, die Originale zu vernichten und die Belege nur noch in digitaler Form aufzubewahren. Damit vollständig auf ein digitales Dokumentenmanagement umgestellt werden kann, braucht es jedoch einen sauber implementierten Prozess, der sämtliche Anforderungen gemäss OR und GeBüV erfüllt.

2. Abschaffung von Inhaberaktien

Der National- und Ständerat haben sich am 19. Juni 2019 geeinigt, die Inhaberaktien abzuschaffen. Dadurch soll vermieden werden, dass die Schweiz auf eine schwarze Liste der OECD gesetzt wird. Die Inhaberaktien sind anonym und können daher für Steuerhinterziehung und Geldwäscherei eingesetzt werden, lautet die Begründung der OECD. Die Inhaberaktien müssen innerhalb von 24 Monaten in Namenaktien umgewandelt werden. Dies bedingt eine Statutenanpassung bei den Gesellschaften, die noch Inhaberaktien ausgegeben haben. Der Prozess sollte somit rechtzeitig an die Hand genommen werden.

3. Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF vom Volk angenommen

Am 19. Mai 2019 ist das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung angenommen worden. Dadurch ist die Gefahr, dass die Schweiz auf einer schwarzen Liste der OECD erscheint, vom Tisch. Hier nochmals eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Reform:

- Für die **Finanzierung der AHV werden die Lohnbeiträge um 0.3 %** von 8.4 % auf 8.7 % angehoben (je 0.15 % Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- **Einführung einer Patentbox** auf kantonaler Ebene mit einer Ermässigung von bis zu 90 % für Patente und vergleichbare Rechte
- Ein Abzug von **150 % der eigentlichen inländischen Forschungs- und Entwicklungskosten** (Personalaufwand und pauschalen Zuschläge). Diese Massnahme gilt nur für den Kanton
- **Abzug für Eigenfinanzierung (Zinsabzug)** für Kantone mit einer Steuerbelastung von mindestens 13.5 % (bisher nur vom Kanton Zürich erfüllt)
- **Maximalentlastung** der neuen Privilegien auf 70 % beschränkt
- **Step up** der unter den Privilegien erwirtschafteten Mehrwerte (stille Reserven)
- **Teilbesteuerung der Dividende** aus qualifizierter Beteiligung (> 10 %) auf privater Ebene wird beim Kanton auf mindestens 50% (bisher keine Grenze) und beim Bund auf 70% (bisher 60 %) festgelegt
- **Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips** bei schweizerischen börsenkotierten Gesellschaften. Dividenden aus der Kapitaleinlagereserve (KER) dürfen nur in der gleichen Höhe wie Dividenden auf Gewinnreserven ausgeschüttet werden.
- Der Anteil der Kantone an der Bundessteuer erhöht sich von 17% auf 21.2% (**vertikaler Ausgleich**)
- **Ermässigung auf dem steuerbaren Eigenkapital** im Umfang von Beteiligungen und Patenten
- **Aufgedeckte stille Reserven** bei Zuzug aus dem Ausland, können während 10 Jahren abgeschrieben werden

Das STAF wird den Konkurrenzkampf der Kantone untereinander verstärken. Die meisten Kantone dürften ihre Steuersätze zwischen 12% bis 15% festlegen. Zurzeit wird auf Bundes- und Kantonsebene an der Umsetzung gearbeitet. Die praktische

Umsetzung und die Handhabung der neuen Privilegien dürften gegenüber den „alten“ Privilegien wesentlich anspruchsvoller sein.

4. Neue Besteuerungsregeln für international tätige Gesellschaften

Kurz nachdem die Steuerreform STAF angenommen wurde, muss sich die Schweiz bereits den nächsten steuerlichen Herausforderungen stellen, nämlich der Umsetzung von globalen Regeln für die Konzernbesteuerung. Darauf zielen die OECD und die G20 in ihren 8. bis 10. Einsatzpläne des BEPSs (Base Erosion and Profit Shifting) einerseits und die EU andererseits (mit den ATAD I und II). Global tätige Firmen sollten teilweise am Ort des Konsums (analog der Mehrwertsteuer) besteuert werden anstatt nur am Ort der Wertschöpfung.

Gleichzeitig beabsichtigt die OECD, ein internationaler Mindeststeuersatz einzuführen. Gerüchteweise wird von einem Mindeststeuersatz von 10 bis 12% gesprochen. Diese Grössenordnung des Mindeststeuersatzes wäre für die Schweiz erträglich. Aber das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Exportorientierte Volkswirtschaften (wie die Schweiz) müssen Steuersubstrat abgeben und wären die Verlierer dieser Reform. Dass die Schweiz nicht mitmachen würde, ist kaum vorstellbar, da die negativen Folgen zu gross wären. Jeder Staat ist theoretisch souverän, aber 'faktisch kann Bern nur versuchen, in den massgebenden OECD-Arbeitsgruppen den Schaden zu begrenzen', dasselbe gilt für die Zusammenarbeit mit der EU. Die Massnahmen der OECD sollen bereits im Jahr 2022 eingeführt werden.

Während die G20 ihr nächstes Treffen für weitere Diskussionen im Juli 2019 angekündigt hat, ist ein grosser Teil der Massnahmen der ATAD I und II schon seit dem 01. Januar 2019 in Kraft getreten: Zinsabzugsregelung, allgemeine Anti-Missbrauchsvorschriften und CFC-Regeln. Schon im

Jahr 2020 ist mit der Wegzugsbesteuerung und hybriden Gestaltungen zu rechnen. Diese Massnahmen gelten für alle Unternehmen, die in der EU steuerpflichtig sind und können, trotz DBA, zu Doppelbesteuerungen führen.

Welche Auswirkungen hat die Reform auf den nationalen Steuerbereich?

Da mit massiven Steuerausfällen in Milliardenhöhe gerechnet wird, könnten längst überfällige Steuerreformen wie zum Beispiel die Abschaffung der Stempelabgabe aufgeschoben oder gar nicht durchgeführt werden. Wird der internationale Mindeststeuersatz über das erwartete Mass angehoben, wären wohl einige Kantone gezwungen ihre Steuersätze zu erhöhen.

5. Quellensteuerreform ab 1. Januar 2021 in Kraft

Die Änderungen der Quellensteuerverordnung werden per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Durch Ausdehnung der nachträglich Ordentlichen Veranlagung (bisher nur für Einkommen > CHF 120'000) ist beabsichtigt, die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen zu vermindern. Die Tarifkorrekturen und die ergänzende ordentliche Veranlagung werden abgeschafft. Die Quellensteuer wird nach dem Recht des Kantons des Wohnsitzes (Aufenthaltsorts, Schuldnerdomizils bzw. Tätigkeitsorts) abgerechnet. Die Steuerschuldner (Unternehmen) dürfen nicht mehr ausschliesslich mit ihrem Quellenkanton abrechnen. Zuständig für die nachträgliche Ordentliche Veranlagung ist der Kanton des Wohnsitzes am Ende der Steuerperiode. Zuvor während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhobene Quellensteuer werden dem zuständigen Kanton überwiesen. Die quellenbesteuerte Person haftet subsidiär mit dem Steuerschuldner (z.B. bei dessen Konkurs) für die Steuerschuld.

6. A1 – Bescheinigung (Personenfreizügigkeit CH/EU)

Die A1-Bescheinigung bestätigt, dass der Mitarbeitende im Wohnsitzstaat sozialversichert ist. Wer ausserhalb seines Heimatlandes arbeitet, auch nur temporär z.B. als Berater oder Teilnahme an einem Workshop, müsste im Ausland auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Mit der A1-Bescheinigung wird eine Doppelbesteuerung vermieden. Das heisst, dass bei jeder grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit im Ausland der betreffende Mitarbeitende eine A1-Bescheinigung mitführen muss. Die ausländischen Behörden haben seit Anfang 2019 die Kontrollen massiv verstärkt. Widerhandlungen werden zum Teil mit erheblichen Bussen geahndet.

7. Steuerfallen bei Nachfolgelösungen

Der Verkauf einer Gesellschaft, die von einer natürlichen Person gehalten wird, an eine juristische Person kann zu Einkommenssteuerfolgen beim Veräusserer führen. Gesetzlich verankert sind die indirekte Teilliquidation oder die Transponierung. Bei der indirekten Teilliquidation wird die erworbene nicht betriebsnotwendige Substanz durch den Käufer ausgeschüttet und zur Schuldentilgung des Kaufpreises verwendet. Bei der Transponierung bringt eine natürliche Person eine Beteiligung in eine von ihm beherrschte Gesellschaft ein. Die Differenz zwischen dem Einbringungswert und dem Nominalwert sowie der Kapitaleinlagereserve unterliegt der Einkommenssteuer. Nun gibt es jedoch auch Fälle, die weder eine Transponierung oder indirekte Teilliquidation sind, sondern unter dem Begriff der Steuerumgehung zu Einkommenssteuerfolgen führen. Das Bundesgericht hat in einem neueren Entscheid eine Nachfolgelösung als Steuerumgehung betrachtet. Die Eltern verkauften ihre privat gehaltenen Anteile an die Gesellschaft

des Sohnes, durch Gewährung eines Darlehens. Kurz nach dem Kauf wurde das Darlehen der Eltern an den Sohn geschenkt. Analog der Transponierung wurde die Differenz zwischen dem Darlehen und dem nominalen Wert der Aktien als Einkommen des Sohnes betrachtet. Es lohnt sich also bei einer Nachfolgelösung zu überprüfen, ob Transaktionen, die weder Transponierung noch indirekte Teilliquidation darstellen, trotzdem unter dem Begriff der Steuerumgehung steuerlich erfasst werden könnten.

8. Internes

Wir gratulieren

Jovana Ivljanin hat diesen Sommer **das EFZ und die Matura** mit grossem Erfolg bestanden.



Gesamtleistungsspektrum

Steuerberatung

Wir pflegen einen ganzheitlichen steuerplanerischen Ansatz, unterstützen Sie bei der Steuerplanung und vertreten Ihre Interessen gegenüber den Behörden.

- Beratung in allen Steuerfragen rund um Gesellschaftsgründungen, Umwandlungen, Fusionen, Betriebsteilungen, Sanierungen, Liquidationen, Sitzverlegungen und Nachfolgeregelungen
- Steuerliche Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen, Joint Ventures und MBOs / MBIs
- Betreuung bei der steuerlichen Abschlussgestaltung, Erstellung von Steuererklärungen und Vertretung Ihrer Interessen vor den Steuerbehörden

Treuhand und Unternehmensberatung

Wir entlasten Sie bei sämtlichen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Finanz- und Unternehmensfragen.

- Erarbeitung effizienter Buchführungslösungen und Umsetzung bei Ihnen oder in unseren Büros
- Zeitnahe Überwachung der Finanzen und situationsgerechte Informationen
- Unterstützung bei wiederkehrenden Aufgaben wie MWST-Abrechnungen, Saläradministration und Versicherungsfragen
- Beratung in allen Corporate Finance-Fragen wie M&A-Dienstleistungen, Transaktionen, Privatplatzierungen, Finanzierungen etc.

Wirtschaftsprüfung

Wir beraten und begleiten Sie bei der Kontrolle und Überwachung Ihres Unternehmens. Wir entwickeln Lösungen, damit Sie auf Veränderungen im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld rechtzeitig reagieren können.

- Prüfung von Abschlüssen, erstellt nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards
- Prüfung von Personalvorsorgeeinrichtungen, öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Revisionen im Sinne des Geldwäschereigesetzes
- Prüfung des internen Kontrollsystems sowie Übernahme von Aufträgen des Internal Audits

Value Solutions Treuhand und
Unternehmensberatung AG
Riedstrasse 7
CH-6330 Cham
T +41 (0)41 748 35 50
F +41 (0)41 748 35 51
E info@valuesolutions.ch
www.valuesolutions.ch

Value Solutions
Treuhand & Unternehmensberatung